

STECKBRIEF

Barrierearmut und -freiheit



Der Begriff „barrierefrei“ ist im Gegensatz zu „barrierearm“ definiert. Im Sprachgebrauch wird zwischen „Barrierearmut“ und „Barrierefreiheit“ sowie den zugehörigen Adjektiven nicht immer trennscharf unterschieden. Barrierefreiheit ermöglicht nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) dieser Personengruppe einen eigenständigen Zugang bzw. die eigenständige Nutzung entsprechend bezeichneter Gegenstände. Sie müssen daher nicht nur für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparats, sondern auch für sehbehinderte oder gehörlose Menschen eigenständig, das heißt nur mit den ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, aber ohne eine zusätzliche Person nutzbar sein. „Barrierearmut“ ist hingegen kein gesetzlich definierter Begriff und wird daher oft verwendet, wenn Hemmnisse insbesondere für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparats verringert oder abgebaut werden.

Wird eine Wohnung als „barrierefrei“ bezeichnet, muss sie der DIN 18040-2 entsprechen. Diese Vorgaben erfasst nicht automatisch die Zugänglichkeit über einen Rollstuhl. Wenn eine

Wohnung als „rollstuhlgerecht“ bezeichnet wird, muss sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die in der DIN 18040-2 ebenfalls beschrieben werden.

In der DIN werden beispielsweise Maße für Waschtischhöhen, Rampen, Türenbreiten und die auf verschiedenen Flächen notwendigen Wendegrade festgelegt.

In der Praxis kann es gerade bei der Nutzung alter Baukultur schwierig werden, diese Norm zu erfüllen. Gleichzeitig sollte den Einschränkungen potenzieller Mieterinnen und Mieter jedoch bestmöglich entsprochen werden. Es empfiehlt sich daher, sich mit der Norm zu beschäftigen und dann transparent nach außen darzustellen, wo eine erleichterte Zugänglichkeit hergestellt wurde und wo das nicht möglich war.

Auf der unten angegebenen Website des oder der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen finden sich weitere Materialien, Beratungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zur barrierefreien Gestaltung von Wohnungen.

BGG §4
DIN 18040-2

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/DerBeauftragte/DerBeauftragte_node.html
(Stand Dezember 2019)